

## § 8

**Außerordentliche Reinigung  
(Räumung)**

Bei Gefahr im Verzuge sind das Schauamt oder dessen Vorsitzender berechtigt, zur sofortigen Leistung außerordentlicher Arbeiten zur Beseitigung der Vorfluthindernisse die Verpflichteten mit kurzer Frist unter Hinweis auf die Folgen der Nichtausführung aufzufordern.

## § 9

**Durchführung der Anordnungen  
der Schauämter**

(1) Bis zu den jeweiligen Schauterminen müssen die Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten ordnungsmäßig durchgeführt sein.

(2) Wird die Reinigung oder Unterhaltung an ordentlichen oder außerordentlichen Schauterminen nicht als angemessen befunden, so kann sie mit den im § 10 angedrohten Zwangsmitteln erzwungen werden.

(3) Die Kosten für eine Nachschau sind von den bei der ordentlichen Schau als säumig befundenen Reinigungspflichtigen zu tragen.

## § 10

**Festsetzung von Zwangsmitteln**

(1) Den Vorsitzenden der Schauämter wird das Recht übertragen, die in dieser Verordnung angedrohten Zwangsmittel an Stelle der nach den §§ 342 bis 344 WG. zuständigen Wasseraufsichtsbehörden festzusetzen.

(2) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 Deutsche Mark angedroht.

(3) Soweit die Nichtbefolgung durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

## § 11

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsbl. Schl.-H./AAz. in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1974.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Polizeiverordnung (Schauordnung) für den Kreis Segeberg vom 24. August 1928 (Segeberger Kreis- und Tageblatt vom 6. September 1928 Nr. 210) mit den Änderungs-Verordnungen vom 25. November 1949 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 90) und 10. Januar 1952 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 15) und die Polizeiverordnung (Unterhaltungsordnung) für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung des Landkreises Segeberg vom 24. August 1928 (Segeberger Kreis- und Tageblatt vom 6. September 1928 Nr. 210) aufgehoben.

Bad Segeberg, den 4. März 1955

**Der Landrat des Kreises Segeberg  
als Ordnungsbehörde**

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1955 S. 80

**Aufhebung öffentlicher Fußsteige in der Gemeinde  
Katharinenheerd.**

Der Kreisausschuß als Beschlußbehörde für den Kreis Eiderstedt hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1955 die Beschlüsse der Gemeindevertretung Katharinenheerd vom 15. März 1954 bzw. vom 30. November 1954 über die Aufhebung des Fußsteiges beim Friedhof (nördlich der Kirche) Flur 7 Flurstück 115/105, Eigentümer Gemeinde Katharinenheerd, und Flur 7 Flurstück 137/105, Eigentümer Kirche Katharinenheerd, gemäß § 58 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) bestätigt.

Tönning, den 4. März 1955

**Kreis Eiderstedt  
Der Kreisausschuß**

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1955 S. 81

**Verordnung****zum Schutze von Landschaftsteilen  
im Kreise Oldenburg/Holstein.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kiel als oberste und höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

## § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Oldenburg/Holstein mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 8 und 9 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Cismar und Neukirchen + Klostergelände in Cismar und Kirchengelände in Neukirchen — werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen,
- f) die Beseitigung oder Beschädigung der Wallhecken und Bäume,
- g) die Entfernung oder Beschädigung des Steinwalles (Friedhofsmauer),
- h) die Verunstaltung der Wallanlagen einschließlich des Wallgrabens.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

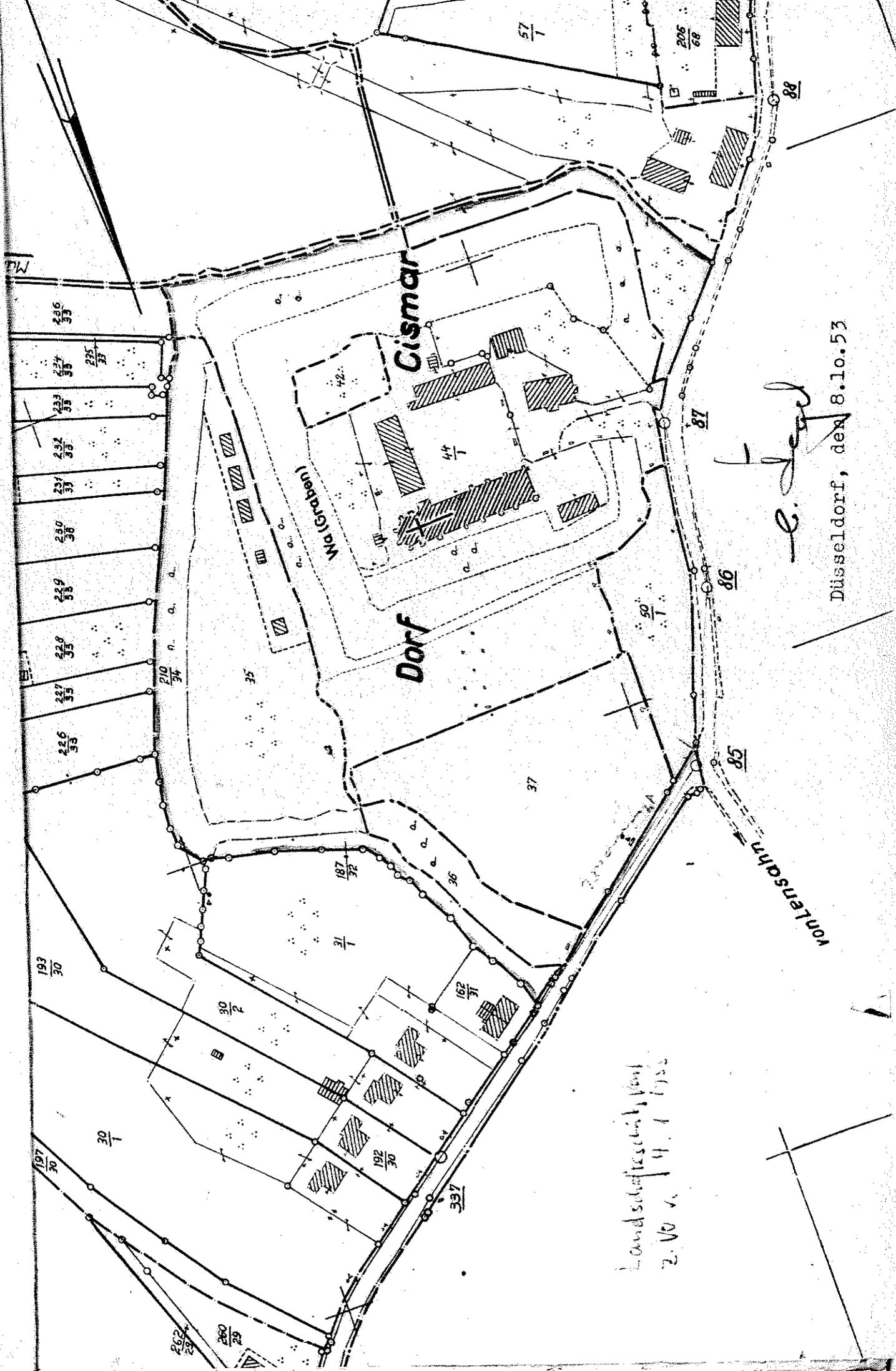
## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsbl. Schl.-H./AAz. in Kraft.

Oldenburg/Holstein, den 4. Januar 1955

**Der Landrat des Kreises Oldenburg/Holstein  
als untere Naturschutzbehörde**

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1955 S. 81



*E. J. J. J.*

Düsseldorf, den 8.10.53

Landesarchiv  
Z. V. v. H. 1 1735